Ausschreibung

Piazza in Stuttgart gewinnt den ZWP Designpreis 2017

Seit nunmehr 15 Jahren bewerben sich alljährlich Praxisinhaber, Architekten, Designer, Dentaldepots und Möbelhersteller aus Deutschland und dem umliegenden Europa um den ZWP Designpreis. Dabei konnte die Ausschreibung in diesem Jahr einen Teilnehmerrekord verzeichnen! Genau 72 Praxen sind um den Titel "Deutschlands schönste Zahnarztpraxis 2017" ins Rennen gegangen. An dieser Stelle sei allen Bewerbern ausdrücklich gedankt und der Gewinnerpraxis ganz herzlich gratuliert! Die Zahnärzte Dr. Sabine Ripka & Kollegen im Stuttgarter Europaviertel konnten die Jury mit ihrer in hochwertiger Schlichtheit gestalteten Praxis, die zudem ein Objekt aufweist, das man eher selten im zahnmedizinischen Kontext antrifft, überzeugen. Die Praxis im Europe Plaza präsentiert auf ihrer "Piazza" einen echten Olivenbaum und vermittelt so ein außergewöhnliches Ambiente für Behandler, Mitarbeiter und Patienten. Doch schauen Sie selbst: Im Supplement der ZWP Zahnarzt Wirtschaft Praxis (ZWP spezial 9/17) stellen wir alle Teilnehmer in Wort und Bild vor.

Und natürlich freuen wir uns auch im kommenden Jahr wieder über zahlreiche Bewerbungen. Daher schon an dieser Stelle der



Hinweis: Der Einsendeschluss für den ZWP Designpreis 2018 ist der 1. Juli 2018. Unter **www.designpreis.org** finden Sie ausführliche Informationen zum Wettbewerb sowie alle ZWP Designpreis-Ausgaben der vergangenen Jahre. Lassen Sie sich inspirieren und zeigen Sie uns das Resultat!

OEMUS MEDIA AG • Stichwort: ZWP Designpreis 2018 • zwp-redaktion@oemus-media.de • www.designpreis.org

Frisch vom Mezger





Sie sparen bei Restaurationen lieber an der Arbeitszeit als an der Ästhetik? Dann ist 3M™ Filtek™ One Bulk Fill Komposit Ihre erste Wahl für Restaurationen im Seitenzahnbereich: Das Material ermöglicht Ihnen das einfache und schnelle Einbringen in einer Schichtstärke bis zu 5 mm. Das Ergebnis: Sie erhalten effiziente und gleichzeitig ästhetische Restaurationen, die keine Wünsche offen lassen.

www.3m.de/oralcare



Schweigepflicht

Outsourcing im Gesundheitswesen wird erleichtert



damit nun auch gegenüber "sonstigen mitwirkenden Personen" straflos möglich.

Beim Outsourcing die gesetzliche Vorgaben beachten

Die Neuregelung des § 203 StGB ist positiv zu bewerten. Sie ermöglicht es Berufsgeheimnisträgern, eine wirtschaftlich sinnvolle Datenverarbeitung einschließlich IT-Outsourcing umzusetzen und zeitgemäße Cloud-Lösungen zur Datenspeicherung in Anspruch zu nehmen. Insoweit wird die gesetzliche Neureglung das Outsourcing sowie die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten in Arztpraxen und Krankenhäusern nunmehr antreiben.

Trotz dieser gesetzlichen Neureglung und der damit verbundenen Vereinfachung des Outsourcings bei Berufsgeheimnisträgern ist auch weiterhin der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den jeweiligen

Häufig werden in (Zahn-)Arztpraxen und Krankenhäusern externe Dienstleister eingebunden (sogenanntes Outsourcing), um die interne Organisation zu optimieren und Kosten einzusparen. Bisher war der Einsatz externer Dienstleister bei Berufsgeheimnisträgern wie Zahnärzten, Ärzten, Apothekern und psychologischen Psychotherapeuten nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hintergrund hierfür war, dass Angehörige der Heilberufe der in § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) normierten ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Ärztliche Schweigepflicht

Das Outsourcing bestimmter Tätigkeiten war daher meist nur mit der vorherigen Einholung der Einwilligung der Patienten möglich. Hindernisse haben darüber hinaus auch im Rahmen der Fernwartung von Praxissoftware bestanden. Die Bundesärztekammer hatte hier gefordert, dass Patientendaten zwischen dem Praxiscomputer und dem Computer des Technikers nur verschlüsselt und über eine geschützte Verbindung übermittelt werden durften. Auch bei der Nutzung von IT-Diensten im Wege des Cloud-Computing stellte die bislang geltende gesetzliche Rechtslage eine Hürde dar.

Nach der bislang geltenden Fassung des § 203 StGB war die Offenbarung von Berufsgeheimnissen nur gegenüber sogenannten "berufsmäßig tätigen Gehilfen" straflos möglich. Als solche wurden externe Dienstleister jedoch teilweise nicht angesehen. An gesicherten gerichtlichen Entscheidungen zu

Die Neuregelung des § 203 StGB ist positiv zu bewerten. Sie ermöglicht es Berufsgeheimnisträgern, eine wirtschaftlich sinnvolle Datenverarbeitung einschließlich IT-Outsourcing umzusetzen und zeitgemäße Cloud-Lösungen zur Datenspeicherung in Anspruch zu nehmen.

diesem Thema fehlte es, und in der juristischen Literatur wurde das Thema nicht einheitlich beurteilt, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge hatte. Im Falle eines Rechtsverstoßes, das heißt im Falle einer Offenbarung gegenüber Dritten, musste mit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und gegebenenfalls mit entsprechenden Sanktionen gerechnet werden.

Neuregelung des § 203 StGB

Der Gesetzgeber hat am 29. Juni 2017 das "Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen" beschlossen. Danach gelten nun auch Dienstleister als "mitwirkende Person", wenn sie an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Ein Offenbaren der dem Berufsgeheimnisträger anvertrauten Geheimnisse und Daten ist

Dienstleistern erforderlich. Die insoweit zu berücksichtigenden Vorgaben hierfür ergeben sich unter anderem aus den jeweils geltenden Berufsordnungen. Auch bietet die neue Fassung des § 203 StGB einige Anhaltspunkte, welche es im Rahmen der Vereinbarungen umzusetzen gilt. So ist es beispielsweise erforderlich, dass die Vereinbarung eine Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit enthält. Die konkrete vertragliche Ausgestaltung sollte sehr sorgfältig die einzelnen Verpflichtungen bestimmen. Die Gestaltung der vertraglichen Grundlagen sollte daher mit größter Sorgfalt vorgenommen oder einer Überprüfung unterzogen werden.

Quelle: www.medizinrecht-blog.de



Noch immer erfolglos bei der Biofilm-Bekämpfung?

Mit der SAFEWATER Technologie befreien Sie Ihre Dentaleinheit in 9 Wochen von Biofilm.

Erhalten Sie rechtssichere Wasserhygiene.

Mit Erfolgsgarantie.

Vereinbaren Sie jetzt einen kostenlosen Wasser-Strategie-Termin zur Verbesserung Ihrer Wasserhygiene:

Fon **00800 88 55 22 88** www.**bluesafety.com**/Termin



Mini-Ratgeber

Papier macht Eindruck

Die Digitalisierung unserer Lebens- und Arbeitswelten schreitet unaufhörlich voran. Auch beim zahnärztlichen Marketing wird immer stärker auf die sozialen Medien und die Steigerung der Onlinepräsenz der Praxis gesetzt. Mit dem Ziel, auch in der Onlinewelt gefunden und "geliked" zu werden. Je mehr Praxen online gefunden werden, desto flüchtiger werden jedoch die Eindrücke, die man auf den Webseiten sammelt. Als Ergänzung zum Onlineangebot und im Sinne einer nachhaltigen Patientenbetreuung und -bindung empfiehlt sich die gedruckte Information zum Mitgeben. Papier ist geduldig. Papier ist physisch erfahrbar und Inhalte dadurch einprägsamer. Der nexilis verlag, bisher bekannt für hochwertige Patientenratgeber in Buchform zur Implantologie und modernen Zahnmedizin, hat jüngst eine neue Publika-



tionsreihe aus der Taufe gehoben: die neuen Mini-Ratgeber. Zahnärztinnen und Zahnärzten bieten die 24-seitigen Ratgeber in eigenständigen Designs eine günstige Möglichkeit, ihre Patienten über das eigene Leistungsspektrum zu informieren.

Aktuell gibt es den Mini-Ratgeber in neun unterschiedlichen Designs – erhältlich unter www.nexilis-verlag.com/mini-ratgeber

Quelle: nexilis verlag

Recht

Praxisdokumentation kommt Zahnarzt vor Gericht zugute



Ein 49-Jähriger hatte die Rechnung über private Zusatzleistungen eines Bad Iburger Zahnarztes nicht beglichen. Neben dem bereits verlorenen Zivilprozess war er vom Amtsgericht Bad Iburg wegen Betrugs angeklagt und verurteilt worden. Das Land-

gericht Osnabrück wies nun die Berufung gegen letzteres Urteil zurück.

Der Beschuldigte hatte im Januar 2014 mit starken Zahnschmerzen die Praxis des Bad Iburger Zahnarztes aufgesucht. Im Rahmen der Behandlungen nahm er Zusatzleistun-

gen in Höhe von 325,98 EUR in Anspruch, die er aber nicht bezahlen konnte. Vorm Landgericht sagte er nun aus, dass er keinen Kostenplan unterschrieben habe, sondern lediglich einen Heilplan, der ihm im Rahmen von Terminabsprachen beim Verlassen der Praxis vorgelegt worden sei. Diese Argumentation konnte die Staatsanwaltschaft mit eben jenem unterschriebenen Kostenplan, der auf den 10. März 2014 datiert war, widerlegen. Der Angeklagte hatte bis dahin zwei Termine verpasst und war schließlich an jenem Tag in einer anderen Praxis des Zahnarztes zur eigentlichen Wurzelbehandlung vorstellig geworden. Der Zahnarzt gab an, dass auch zu diesem Termin eine ordnungsgemäße Besprechung und Aufklärung erfolgt war. Als Beweis legte er Auszüge aus seiner Praxisdokumentation vor, die die angestellte Zahnärztin der anderen Praxis angefertigt hatte und in der sowohl Behandlungsfortschritte und -verfahren vermerkt waren als auch das Aufklärungsgespräch. Erschwerend kam für den Angeklagten hinzu, dass er auf eine längere Betrugshistorie zurückblicken konnte, sodass der Richter schließlich dem Argument der Staatsanwaltschaft folgte und die Berufung abwies.

ANZEIGE



Quelle: ZWP online

Rechnungswesen

Patienten stehen digitalen Arztrechnungen positiv gegenüber

Eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa unter 1.009 Privatkrankenversicherten hat ergeben, dass 64 Prozent der Befragten das Einreichen von Arztrechnungen bei ihrem Krankenversicherer per Brief für umständlich halten. Beinahe drei Viertel (74 Prozent) der Versicherten wollen ihre Belege gern digital zu ihrem Versicherer senden. Im Idealfall haben sie diese zuvor bereits online von ihrem Arzt erhalten – das wünschen sich 62 Prozent der Befragten.

Seminarreihe

Kompetente Unterstützung bei einer Praxisübergabe

Die Abgabe der eigenen Praxis will sorgfältig vorbereitet sein. Es geht darum, steuerliche Fragen zu klären, den Ruhestand materiell zu sichern und den bevorstehenden Wechsel im Rahmen des Vertragszahnarztrechts optimal zu gestalten. Eine neue Seminarreihe thematisiert genau diese Kernpunkte und unterstützt so Praxisinhaber kompetent bei ihrem Vorhaben. Referent Dr. Peter Minderjahn, Arzt und Zahnarzt sowie ehemaliger Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein, erörtert unter anderem verschiedene Abgabemöglichkeiten, wie der Wert einer Praxis gesteigert werden kann und was bei einem möglichen Praxisübernahmevertrag beachtet werden sollte. Das mit vier Fortbildungspunkten versehene Seminar findet bundesweit an verschiedenen Standorten statt.

SEMINAR "Praxisabgabe oder stufenweiser Ausstieg"

17. November 2017 | Frankfurt am Main 18.30—22.00 Uhr

Die Seminargebühr beträgt für Nichtmandanten 80,—EUR und versteht sich pro Teilnehmer und zzgl. MwSt. Mandanten steht das Seminar kostenfrei zur Verfügung.

Prof. Dr. Bischoff & Partner® AG Tel.: 0221 912840-0

www.bischoffundpartner.de



Die von AXA und CGM initiierte Umfrage zeigt, dass vor allem jüngere Versicherungsnehmer den Komfort des zeit- und ortsunabhängigen Rechnungsmanagements einfordern. 85 Prozent der befragten 18- bis 29-Jährigen und 83 Prozent der 30- bis 44-Jährigen wollen ihre Rechnungen gern digital bei ihrer Krankenversicherung einrei-

chen. "Mit dem Älterwerden dieser Versicherten und dem Nachrücken weiterer junger, digitalaffiner Versicherungsnehmer, steigt sukzessive auch die Gesamtzahl der Menschen, die sich digitale Leistungen im Gesundheitswesen wünschen und diese auch immer stärker erwarten", sagt Klaus Dombke, Leiter Strategisches Leistungsund Gesundheitsmanagement bei AXA.



Infos zum Unternehmen

Quelle: CompuGroup Medical Deutschland AG

ANZEIGE

